



## **§ 27 Sport**

### **27.1 Sport – vertieftes Fach**

#### 27.1.1 Studienbeginn

Die Studienordnung für das vertiefte Fach Sport baut auf einem jährlichen Studienbeginn im Wintersemester auf. Das Sportstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### 27.1.2 Studienvoraussetzungen

Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium des Faches Sport das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 15 mit 18 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2000 in der jeweils geltenden Fassung voraus.

#### 27.1.3 Ziele des Studiums

Das Studium des vertieft studierten Faches Sport bereitet auf das Lehramt an Gymnasien vor. Im Verlauf des Studiums werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:

- für das Erteilen von Sportunterricht an Schulen erforderliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse).
- motorische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den Grundfächern, in den Wahlfächern, in zwei Schwerpunktfächern sowie im Ausbildungsbereich "Sport und Gesundheit". Dabei muss der Studierende auf Voraussetzungen, die durch den schulischen und außerschulischen Sport erworben worden sind, aufbauen.
- für die Unterrichtsgestaltung erforderliche didaktische Kenntnisse und Qualifikationen (Lehrverhalten, Unterrichtsverfahren, Bewegungsanalyse und -beurteilung, Bewegungskorrektur, Medieneinsatz).
- Kenntnisse in den für das Lehramt besonders relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Bewegungslehre, Trainingslehre, Sportbiologie/Sportmedizin, Sportpsychologie); Fähigkeiten, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten;
- Beherrschung der Fachsprache;
- Kenntnisse der Fachlehrpläne Sport sowie Kenntnisse über die außerschulische Sport- und Bewegungskultur (besonders im Sportverein).
- Fähigkeiten betreffend fachspezifische Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse;
- Fähigkeit, mit Hilfe des Fachwissens Unterrichts- und Erziehungsprobleme selbständig lösen zu können

#### 27.1.4 Inhalte des Studiums

Das Studium des vertieft studierten Faches Sport hat einen Umfang von ca. 90 Semesterwochenstunden (SWS) und umfasst

##### 27.1.4.1 das fachwissenschaftliche Studium



Es erstreckt sich auf die Bereiche

#### Vertiefte Kenntnisse in Sportpädagogik

- Konzepte und Zielgruppen im Sport,
- Rahmenbedingungen der Erziehung im Sport, insbesondere Entwicklung und Sozialisation, Sportlehrerpersönlichkeit, Lehrplan, außerschulischer Sport,
- spezifische Lern- und Erziehungsbereiche im schulischen und außerschulischen Sport (Leisten, Gestalten, Spielen, Gesundheit, Fitness, Fairness, Kooperation, Gemeinschaft; Erlebnis, Abenteuer; Umwelt; schulbezogene Aspekte des Behindertensports),
- historische und aktuelle Aspekte der Sport- und Bewegungskultur.

#### Vertiefte Kenntnisse in Sportbiologie / Sportmedizin

- Bau und Funktionen des Körpers in Ruhe und bei körperlicher Belastung (funktionelle Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates; Anatomie und Physiologie der Skelettmuskulatur des Herzkreislaufsystems, des Atmungssystems, des Bluts und der Stoffwechselorgane; Energiestoffwechsel; Anatomie des Nervensystems und Steuerung von Haltung und Bewegung; Grundlagen der vegetativen und hormonellen Regulation, einschließlich Sportverletzungen und Sportschäden,
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Körpers in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Umgebungsbedingungen,
- biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Organismus bei Training,
- Sport als Mittel der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation,
- Grundlagen der sportgerechten Ernährung sowie der Wirkungen von Genußmitteln und Dopingmaßnahmen auf sportliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit.

#### Vertiefte Kenntnisse in Sportpsychologie

- allgemein-, entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen des Handelns in Sport und Sportunterricht,
- sozial-, gruppen- und mannschaftspsychologische Aspekte in Sport und Sportunterricht,
- Psychoregulative Verfahren im Sport,
- Grundlagen psychodiagnostischer Verfahren im Sport.

#### Vertiefte Kenntnisse in Bewegungslehre

- Grundbegriffe der Bewegungslehre, Betrachtungsweisen und Systematisierungen der sportlichen Bewegung,
- motorische Entwicklung, motorisches Lernen und Bewegungskoordination,
- neurophysiologische Steuerungs- und Regelungsmechanismen der sportlichen Bewegung,
- Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik,
- Grundlagen sportmotorischer Tests.

#### Vertiefte Kenntnisse in Trainingslehre

- Grundbegriffe der Trainingslehre, die sportliche Leistung als Gegenstand von Training und Wettkampf, Prinzipien des sportlichen Trainings,
- Aufgaben und Ziele des Trainings in den verschiedenen Sportbereichen,



- Grundlagen der Leistungssteuerung,
- Methoden und Inhalte des Trainings der leistungsbestimmenden Komponenten sowie gegebenenfalls von Technik und Taktik in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Sports einschließlich altersspezifischer Besonderheiten,
- aktuelle Fragestellungen zu Training und Wettkampf (z.B. Gesundheit, Doping, Umwelt),

#### 27.1.4.2 das fachdidaktische Studium (siehe § 37 Abs. 2 LPO I)

- Fähigkeit, Theorieprobleme der Sportwissenschaft, sportwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der jeweiligen Schulart zu beziehen,
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele, Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Sport in den einzelnen Schularten,
- Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren,
- Kenntnis von Unterrichtsmodellen und -verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele,
- Kenntnis der Erziehungsziele des Unterrichtsfaches Sport
- Kenntnis der Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Sport zum Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt beizutragen,
- Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im Unterrichtsfach Sport,
- Überblick über Geschichte und Stellung des Unterrichtsfaches Sport im Fächerkanon der einzelnen Schularten.

#### 27.1.4.3 das sportpraktische und spezielle fachdidaktische Studium

in zwei ausgewählten Schwerpunktfächern und sechs Grundfächern:

- a) erstes Schwerpunktfach: Individualsportart I  
(eine Wahl aus Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen)
- b) zweites Schwerpunktfach: Sportspiel I  
(eine Wahl aus Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)
- c) erstes Grundfach: Individualsportart II
- d) zweites Grundfach: Individualsportart III
- e) drittes Grundfach: Individualsportart IV
- f) viertes Grundfach: Skilauf (alpin) einschließlich Grundformen des Eislaufs
- g) fünftes Grundfach: Sportspiele II und III  
(wahlweise kombiniert aus den verbleibenden drei Sportspielen)
- h) sechstes Grundfach: Sportspiel IV

in zwei Wahlfächern aus den folgenden Gruppen A und B:

Gruppe A: Badminton, Bewegungskünste, Rhythmische Sportgymnastik, Selbstverteidigung, Tanz, Tischtennis

Gruppe B: Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Hockey, Judo, Kanu, Radsport, Rudern, Skilanglauf, Tennis.



Mindestens eines der Wahlfächer muss aus Gruppe A gewählt werden. Wahlfächer können auch durch den Nachweis gültiger Fach-Übungsleiterlizenzen entsprechender Sportfachverbände ersetzt werden.

in "Sport und Gesundheit":

- a) Muskeldehnung
- b) Muskeltraining
- c) Herz/Kreislauf-Training
- d) Sportförderunterricht
- e) ein Wahlbereich aus dem komplexen Angebot "Gesundheit & Fitness"

#### 27.1.5 Lehrveranstaltungen

##### 27.1.5.1 Sportpraktisches und spezielles fachdidaktisches Studium (Grundfächer, Schwerpunktfächer, Wahlfächer, "Sport und Gesundheit")

Das sportpraktisch-fachdidaktische Studium beginnt im ersten Fachsemester und wird durch den Ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 88 A LPO I) abgeschlossen, der in einem Zeitraum von vier Semestern zu absolvieren ist.

Nr.	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1	Grundfach Gerätturnen	5	Ü
2	Grundfach Gymnastik und Tanz	6	Ü
3	Grundfach Leichtathletik	5	Ü
4	Grundfach Schwimmen incl. Rettungsschwimmen	5	Ü
5	Grundfach Ski (alpin) incl. Grundformen des Eislaufs	4 1	2 Skikurse 1 Eislaufkurs
6	Grundfach Sportspiele (BB, FB, HB, VB) -Basketball -Fußball -Handball -Volleyball	3,5 3,5 3,5 3,5	Ü Ü Ü Ü
7	Erstes Schwerpunktfach (zusätzlich zum GF)	3	Ü
8	Zweites Schwerpunktfach (zusätzlich zum GF)	3	Ü
9	Erstes Wahlfach	3	Ü
10	Zweites Wahlfach	3	Ü



11	"Sport und Gesundheit" (incl. Sportförderunterricht)		
	-Muskeldehnung	1	Ü
	-Muskeltraining	1	Ü
	-HerzKreislauf-Training	1	Ü
	-Wahlkurs aus komplexem Fitness-Angebot	1	Ü
	-Sportförderunterricht	2	Ü

Die speziellen Fachtheorien zu den einzelnen Grund-, Schwerpunkt- und Wahlfächern werden entweder integriert oder eigenständig angeboten und sind in den jeweiligen Stundenumfängen der Fachgebiete bereits enthalten.

#### 27.1.5.2 Fachwissenschaftliches Studium (vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 88 B LPO I)

Nr.	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
12	Unfallkunde und 1. Hilfe	1	V / Ü
13	Einführung in die Sportwissenschaft und deren Arbeitsmethoden I und II	4	Ü
14	Sportpädagogik	2	V
	Seminar und Sportpädagogik	2	S
15	Sportgeschichte	1	V
16	Sportbiologie / Sportmedizin	6	V / Ü
17	Sportpsychologie	3	V / Ü
18	Bewegungslehre	3	V / Ü
19	Trainingslehre	3	V / Ü
20	Seminar wahlweise aus Sportbiologie/Sportmedizin 2 oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre		S

#### 27.1.5.3 Fachdidaktisches Studium (vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 88 A Abs. 8 Nr. 6)

Nr.	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
21	Sportdidaktik I und II	4	V / Ü



### 27.1.6 Teilnahmeregelungen

Die Studierenden sind gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 1 LPO I verpflichtet, regelmäßig und erfolgreich an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern und Schwerpunktfächern (im Grund- oder Schwerpunktfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach teilzunehmen. Regelmäßige Teilnahme bedeutet, daß der Studierende mindestens 80 Prozent der erteilten Stunden einer Lehrveranstaltung besucht. Im Falle von ärztlich nachgewiesenen Verletzungen oder Erkrankungen kann bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme testiert werden, wenn bei Anwesenheit in 80 Prozent der erteilten Stunden eine aktive Teilnahme in mindestens 50 Prozent der erteilten Stunden vorliegt. Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

### 27.1.7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung nach § 88 Abs. 2 LPO I

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern und Schwerpunktfächern (im Grund- oder Schwerpunktfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in Unfallkunde und Erster Hilfe.

### 27.1.8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Zweiten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung nach § 88 Abs. 8 LPO I

1. Nachweis der erfolgreichen Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts.
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen im Ausbildungsbereich "Sport und Gesundheit" einschließlich Sportförderunterricht.
3. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in zwei Wahlfächern gemäß Absatz 1 Nr. 2, von denen mindestens eines aus der Gruppe A gewählt werden muss. Als Nachweis kann bei jedem Wahlfach eine gültige Fach-Übungsleiterlizenz des entsprechenden Sportfachverbands anerkannt werden. Bereits im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts erbrachte Zulassungsvoraussetzungen in einem Wahlfach werden berücksichtigt.
4. Nachweis der Ableistung eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein; der Nachweis kann durch eine Übungsleiterlizenz ersetzt werden. Die näheren Regelungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekannt gemacht.
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einem Seminar in Sportpädagogik und
  - b) einem Seminar in Sportbiologie / Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre.



6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung

27.1.9 Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen – insbesondere über das Zustandekommen ausbildungsrelevanter Kurse – werden zu Beginn jeden Semesters durch Aushang und zu Beginn jeden Studienjahres durch eine eigene Informationsveranstaltung und einen "Empfohlenen Studienverlaufsplan" (insbesondere für die Studienanfänger) bekannt gegeben.



## **27.2 Sport – Unterrichtsfach**

### 27.2.1 Studienbeginn

Die Studienordnung für das Unterrichtsfach Sport baut auf einem jährlichen Studienbeginn im Wintersemester auf. Das Sportstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### 27.2.2 Studienvoraussetzungen

Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium des Faches Sport das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß §§ 15 mit 18 der Qualifikationsverordnung (QuaiV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, BayRS 2210-1-1-3) -zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2000 -in der jeweils geltenden Fassung voraus.

### 27.2.3 Ziele des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Sport bereitet auf ein Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen vor. Im Verlauf des Studiums werden folgende fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

- für das Erteilen von Sportunterricht an Schulen erforderliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse).
- motorische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den Grundfächern, in den Wahlfächern sowie im Ausbildungsbereich "Sport und Gesundheit". Dabei muss der Studierende auf Voraussetzungen, die durch den schulischen und außerschulischen Sport erworben worden sind, aufbauen.
- für die Unterrichtsgestaltung erforderliche didaktische Kenntnisse und Qualifikationen (Lehrverhalten, Unterrichtsverfahren, Bewegungsanalyse und -beurteilung, Bewegungskorrektur, Medieneinsatz).
- Kenntnisse in den für das Lehramt besonders relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Bewegungslehre, Trainingslehre, Sportbiologie/Sportmedizin, Sportpsychologie); Fähigkeiten, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- Beherrschung der Fachsprache.
- Kenntnis der Fachlehrpläne Sport sowie Kenntnisse über die außerschulische Sport- und Bewegungskultur (besonders im Sportverein).
- Fähigkeiten betreffend fachspezifische Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse.
- Fähigkeit, mit Hilfe des Fachwissens Unterrichts- und Erziehungsprobleme selbständig lösen zu können

### 27.2.4 Inhalte des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Sport hat einen Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) und umfasst

#### 27.2.4.1 das fachwissenschaftliche Studium

Es erstreckt sich auf die Bereiche

#### Kenntnisse in Sportpädagogik



- Konzepte und Zielgruppen im Sport,
- Rahmenbedingungen der Erziehung im Sport, insbesondere Entwicklung und Sozialisation, Sportlehrerpersönlichkeit, Lehrplan, außerschulischer Sport,
- spezifische Lern- und Erziehungsbereiche im schulischen und außerschulischen Sport (Leisten, Gestalten, Spielen; Gesundheit, Fitness; Fairness, Kooperation, Gemeinschaft; Erlebnis, Abenteuer; Umwelt; schulbezogene Aspekte des Behindertensports).

#### Kenntnisse in Sportbiologie / Sportmedizin

- Bau und Funktionen des Körpers in Ruhe und bei körperlicher Belastung (funktionelle Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparats; Anatomie und Physiologie der Skelettmuskulatur, des Herz/Kreislaufsystems, des Atmungssystems und des Bluts; Energiestoffwechsel; Anatomie des Nervensystems und Steuerung von Haltung und Bewegung; Grundlagen der vegetativen und hormonellen Regulation) einschließlich Sportverletzungen und Sportschäden
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Körpers in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und wesentlichen Umgebungsbedingungen,
- biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Organismus bei Training,
- Sport als Mittel der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Grundlagen der sportgerechten Ernährung sowie der Wirkungen von Genussmitteln und Dopingmaßnahmen auf sportliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit.

#### Kenntnisse in Sportpsychologie

- allgemein-, entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen des Handelns in Sport und Sportunterricht,
- sozial-, gruppen- und mannschaftspsychologische Aspekte in Sport und Sportunterricht,
- psychoregulative Verfahren im Sport.

#### Kenntnisse in Bewegungslehre

- Grundbegriffe der Bewegungslehre, Betrachtungsweisen und Systematisierung der sportlichen Bewegung,
- motorische Entwicklung, motorisches Lernen und Bewegungskoordination,
- Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik,
- Grundlagen sportmotorischer Tests

#### Kenntnisse in Trainingslehre

- Grundbegriffe der Trainingslehre, die sportliche Leistung als Gegenstand von Training und Wettkampf, Prinzipien des sportlichen Trainings,
- Aufgaben und Ziele des Trainings in den verschiedenen Sportbereichen,
- Methoden und Inhalte des Trainings der leistungsbestimmenden Komponenten sowie gegebenenfalls von Technik und Taktik in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Sports einschließlich entwicklungspezifischer Besonderheiten.

#### 27.2.4.2 das fachdidaktische Studium

Fachdidaktische Kenntnisse nach § 37 LPO I insbesondere



- fachbezogene und fachübergreifende Aufgaben des Sportunterrichts
- didaktische Konzeptionen des Sportunterrichts einschließlich historischer Aspekte
- fach- und schulartbezogene Methoden und Fragestellungen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung einschließlich der Leistungsbewertung im Schulsport

27.2.4.3 das sportpraktische und spezielle fachdidaktische Studium in folgenden Grundfächern:

- a) Gerätturnen,
- b) Gymnastik und Tanz, c) Leichtathletik,
- d) Schwimmen,
- e) Skilauf (alpin) einschließlich Grundformen des Eislaufs
- f) Sportspiele I und II
- g) Sportspiele III und IV

Die Grundfächer gemäß f) und g) umfassen jeweils zwei der vier Sportspiele I bis IV (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)

- in zwei Wahlfächern aus den folgenden Gruppen A und B:

Gruppe A: Badminton, Bewegungskünste, Rhythmische Sportgymnastik, Selbstverteidigung, Tanz, Tischtennis,

Gruppe B: Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Hockey, Judo, Kanu, Radsport, Rudern, Skilanglauf, Tennis

Mindestens eines der Wahlfächer muss aus Gruppe A gewählt werden, Wahlfächer können auch durch den Nachweis gültiger Fach-Übungsleiterlizenzen entsprechender Sportfachverbände ersetzt werden. Beim Studium für das Lehramt an Grundschulen tritt an die Stelle eines der beiden Wahlfächer der Bereich "Elementare Bewegungs- und Spielerziehung (einschließlich Wintersport) sowie musisch-ästhetische Bewegungserziehung".

in "Sport und Gesundheit":

- a) Muskeldehnung
- b) Muskeltraining
- c) Herz/Kreislauf-Training
- d) Sportförderunterricht
- e) ein Wahlbereich aus dem komplexen Angebot "Gesundheit & Fitness"

27.2.5 Lehrveranstaltungen

27.2.5.1 Sportpraktisches und spezielles fachdidaktisches Studium  
(Grundfächer, Wahlfächer und "Sport und Gesundheit")

Das sportpraktisch-fachdidaktische Studium beginnt im ersten Fachsemester und wird durch den Ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 61 A LPO I) abgeschlossen, der in einem Zeitraum von vier Semestern zu absolvieren ist.



Nr.	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1	Grundfach Gerätturnen	5	Ü
2	Grundfach Gymnastik und Tanz	6	Ü
3	Grundfach Leichtathletik	5	Ü
4	Grundfach Schwimmen incl. Rettungsschwimmen	5	Ü
5	Grundfach Ski (alpin) incl. Grundformen des Eislaufs	4 1	2 Skikurse 1 Eislaufkurs

Nr.	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
6	Grundfach Sportspiele (BB, FB, HB, VB)		
	-Basketball	3,5	Ü
	-Fußball	3,5	Ü
	-Handball	3,5	Ü
	-Volleyball	3,5	Ü
7	Erstes Wahlfach	3	Ü
8	Zweites Wahlfach (für Grundschule: "Elementare Bewegungs- und Spielerziehung (incl. Wintersport) sowie musisch- ästhetische Bewegungserziehung")	3	Ü
9	"Sport und Gesundheit" (incl. Sportförderunterricht)		
	-Muskeldehnung	1	Ü
	-Muskeltraining	1	Ü
	-HerzKreislauf-Training	1	Ü
	-Wahlkurs aus komplexem Fitness-Angebot	1	Ü
	-Sportförderunterricht	2	Ü

Die speziellen Fachtheorien zu den einzelnen Grund- und Wahlfächern werden entweder integriert oder eigenständig angeboten und sind in den jeweiligen Stundenumfängen der Fachgebiete bereits enthalten.

#### 27.2.5.2 Fachwissenschaftliches Studium (vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 61 B LPO I)

Nr.	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
-----	----------------------------	-----	-----------------------



10	Unfallkunde und 1. Hilfe	1	V / Ü
11	Einführung in die Sportwissenschaft und deren Arbeitsmethoden I und II	4	Ü
12	Sportpädagogik	2	V
	Seminar Fachdidaktik / Sportpädagogik	2	S
13	Sportgeschichte	1	V
14	Sportbiologie / Sportmedizin	5	V / Ü
15	Sportpsychologie	2	V / Ü
16	Bewegungslehre	2	V / Ü
Nr.	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
17	Trainingslehre	2	V / Ü
18	Seminar wahlweise aus Sportbiologie / Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre	2	S

### 27.2.5.3 Fachdidaktisches Studium

Nr.	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
19	Sportdidaktik I und II	4	V / Ü

### 27.2.6 Teilnahmeregelungen

Die Studierenden sind gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 LPO I verpflichtet, regelmäßig und erfolgreich an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern (im Grundfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach teilzunehmen. Regelmäßige Teilnahme bedeutet, daß der Studierende mindestens 80 Prozent der erteilten Stunden einer Lehrveranstaltung besucht. Im Falle von ärztlich nachgewiesenen Verletzungen oder Erkrankungen kann bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme testiert werden, wenn bei Anwesenheit in 80 Prozent der erteilten Stunden



eine aktive Teilnahme in mindestens 50 Prozent der erteilten Stunden vorliegt. Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

#### 27.2.7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung nach § 61 Abs. 2 LPO I

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern (im Grundfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in Unfallkunde und Erster Hilfe.

#### 27.2.8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für Zweiten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung nach § 61 Abs. 8 LPO I

1. Nachweis der erfolgreichen Ablegung des Ersten Prüfungsabschnitts
2. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen im Ausbildungsbereich "Sport und Gesundheit" einschließlich Sportförderunterricht.
3. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung in zwei Wahlfächern gemäß Absatz 1 Nr. 2, von denen mindestens eines aus der Gruppe A gewählt werden muss. Als Nachweis kann bei jedem der beiden Wahlfächer eine gültige Fach-Übungsleiterlizenz des entsprechenden Sportfachverbands anerkannt werden. Bereits im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts erbrachte Zulassungsvoraussetzungen in einem Wahlfach werden berücksichtigt, sofern die Regelungen gemäß Sätze 4 bis 6 nicht entgegenstehen. Beim Studium für das Lehramt an Grundschulen tritt an die Stelle eines der beiden Wahlfächer der Bereich "Elementare Bewegungs- und Spielerziehung (einschließlich Wintersport) sowie musisch-ästhetische Bewegungserziehung".
4. Nachweis der Ableistung eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein; der Nachweis kann durch eine Übungsleiterlizenz ersetzt werden. Die näheren Regelungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht.
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einem Seminar in Fachdidaktik / Sportpädagogik und
  - b) einem Seminar in Sportbiologie / Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre.

#### 27.1.9 Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen – insbesondere über das Zustandekommen ausbildungsrelevanter Kurse – werden zu Beginn jeden Semesters durch Aushang und zu Beginn jeden Studienjahres durch eine eigene Informationsveranstaltung und einen "Empfohlenen Studienverlaufsplan" (insbesondere für die Studienanfänger) bekannt gegeben.